

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

Wien, am 21. April 1994

GZ 1055.02/234-I.2/94

Bundesstaatsreform; Entwurf eines
Bundesverfassungsgesetzes, mit dem
das B-VG i.d.F. von 1929 geändert
wird

Beilagen

D. Illonen

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 34 05/19
Datum: 4. MAI 1994
Verteilt 6. 5. 94 U

Präsidium des Nationalrats

An das

Parlament
W i e n

Zu dem mit GZ 603.363/63-V/1/94 vom 7. April 1994 vom
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zur Begutachtung
ausgesandten Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem
das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert
wird, beeckt sich das Bundesministerium für auswärtige
Angelegenheiten in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
CEDE m.p.

F.d.R.d.A.:

M.M.

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN
DVR: 0000060

Wien, am 21. April 1994

Zl. 1055.02/234-I.2/94

Bundesstaatsreform; Entwurf eines
Bundesverfassungsgesetzes, mit dem
das B-VG i.d.F. von 1929 geändert
wird

An das

Bundeskanzleramt, V/1

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeckt sich, zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, folgende Änderungsvorschläge zu übermitteln:

I) Der neue eingeführte Art. 16 Abs. 2a sollte lauten:

"(2a) Staatsverträge nach Abs. 1 dürfen nur mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen werden, sofern sie gesetzändernden oder gesetzesergänzenden Inhalt haben. Anlässlich der Genehmigung eines solchen Staatsvertrages kann der Landtag beschließen, daß dieser Staatsvertrag durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist."

II) Art. 16 Abs. 5 sollte lauten:

"Ebenso hat der Bund bei der Durchführung völkerrechtlicher Verträge das Überwachungsrecht auch in solchen Angelegenheiten, die zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder gehören. Hierbei stehen dem Bund gegenüber den Ländern die in Art. 102 und 103 festgesetzten Rechte mit der Maßgabe zu, daß Weisungen erteilt werden können, soweit dies zur Erfüllung eines völkerrechtlichen Vertrages erforderlich ist."

Begründung:

ad I) Gemäß Art. 65 Abs. 1 B-VG kann der Bundespräsident anlässlich des Abschlusses eines nicht unter Art. 50 fallenden Staatsvertrages oder eines Staatsvertrages gemäß Art. 16 Abs. 1, der weder gesetzändernd noch gesetzesergänzend ist, anordnen, daß dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist. Gemäß Art. 66 Abs. 3 B-VG kann der Bundespräsident die Landesregierung zum Abschluß von Staatsverträgen nach Art. 16 Abs. 1, die weder gesetzändernd noch gesetzesergänzend sind, auf Vorschlag der Landesregierung und mit Gegenzeichnung des Landeshauptmannes ermächtigen. Eine solche Ermächtigung erstreckt sich auch auf die Befugnis zur Anordnung, daß diese Staatsverträge durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen sind. Die Befugnis, beim Abschluß eines nicht gesetzändernden oder gesetzesergänzenden Staatsvertrages anzuordnen, daß dieser durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist, ist eine originäre Zuständigkeit des Bundespräsidenten. Diese Befugnis kann der Bundespräsident unter den Voraussetzungen des Art 66 Abs. 2,3 B-VG an die dort genannten Organe delegieren. Die im do. Entwurf enthaltene Bestimmung, daß das nach der Landesverfassung zuständige Organ bei einem nicht gesetzändernden oder gesetzesergänzenden Staatsvertrag anordnen kann, daß er durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist, widerspricht der Kompetenz des Bundespräsidenten gemäß Art. 65 Abs. 1 B-VG und sollte deshalb entfallen.

ad II) Gemäß Art. 16 Abs. 5 B-VG stehen dem Bund bei der Durchführung völkerrechtlicher Verträge die gleichen Rechte gegenüber den Ländern zu wie bei den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung. Nach ho. Ansicht kann kein Zweifel darüber bestehen, daß diese Rechte auch das Weisungsrecht gemäß Art. 103 Abs. 1 B-VG umfassen (so auch Klecatsky-Morscher Bundesverfassungsrecht 1982, S. 231). Diese Ansicht entspricht der vorherrschenden Lehre (Berchthold, Über die Durchführung der Staatsverträge durch die Länder, JBl 1967, S. 248 und dortige Zitate).

Durch die Kompetenzverschiebung zugunsten der Länder im Zuge der gegenwärtigen Verfassungsreform werden die Länder mehr als bisher völkerrechtliche Verträge im selbständigen Wirkungsbereich zu vollziehen haben. Den Ländern kommt nicht die Stellung eines Völkerrechtssubjekts oder Teilvölkerrechtssubjekts zu. Vielmehr ist die Republik Österreich die durch den Abschluß von Staatsverträgen berechtigte und auch verpflichtete Vertragspartei im völkerrechtlichen Sinne. Im Fall der völkerrechtswidrigen Durchführung eines Staatsvertrages durch ein Land würde diese Völkerrechtswidrigkeit der Republik Österreich zugerechnet werden. Allfällige Sanktionen würden sich gegen die Republik Österreich richten. Schließlich gilt es das sogenannte belgische Dilemma zu verhindern, das darin besteht, daß dem Gesamtstaat bei Völkerrechtswidrigkeiten durch die Regionen kein Durchgriffsrecht mehr zukommt. Nach der geltenden Bundesverfassung hat der Bund im Rahmen der von ihm zu besorgenden äußeren Angelegenheiten auch dafür Sorge zu tragen, daß die vom Gesamtstaat, der Republik Österreich, eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen eingehalten werden. Das dem Bund gemäß Art 16 Abs. 5 i.V mit 103 Abs. 1 B-VG zustehende Weisungsrecht gegenüber den Ländern ist ein wichtiges Instrumentarium zur Einhaltung der von der Republik Österreich eingegangenen Vertragsverpflichtungen und sollte daher beibehalten werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrats zur Verfügung gestellt.

Für den Bundesminister:
CEDE m.p.

F.d.R.d.A.: